



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 51

Sonnabend, 23. Dezember 2017

2017

Satzung der Stadt Gera über eine Veränderungssperre VS/26/17 für die Bebauungsplangebiete B/120/17 „GERASNEUEMITTE 1“ und B/121/17 „GERASNEUEMITTE 2“

Die Stadt Gera erlässt aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 9. November 2017 folgende Satzung über die Veränderungssperre VS/26/17 zu den Bebauungsplänen B/120/17 „GERASNEUEMITTE 1“ und B/121/17 „GERASNEUEMITTE 2“.

§ 1 Inhalt der Satzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 beschlossen, die Bebauungspläne B/120/17 „GERASNEUEMITTE 1“ und B/121/17 „GERASNEUEMITTE 2“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über die gesamten Geltungsbereiche der Bebauungspläne B/120/17 „GERASNEUEMITTE 1“ und B/121/17 „GERASNEUEMITTE 2“.

Die Geltungsbereiche der Veränderungssperre sind im Lageplan vom 17. März 2017 dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

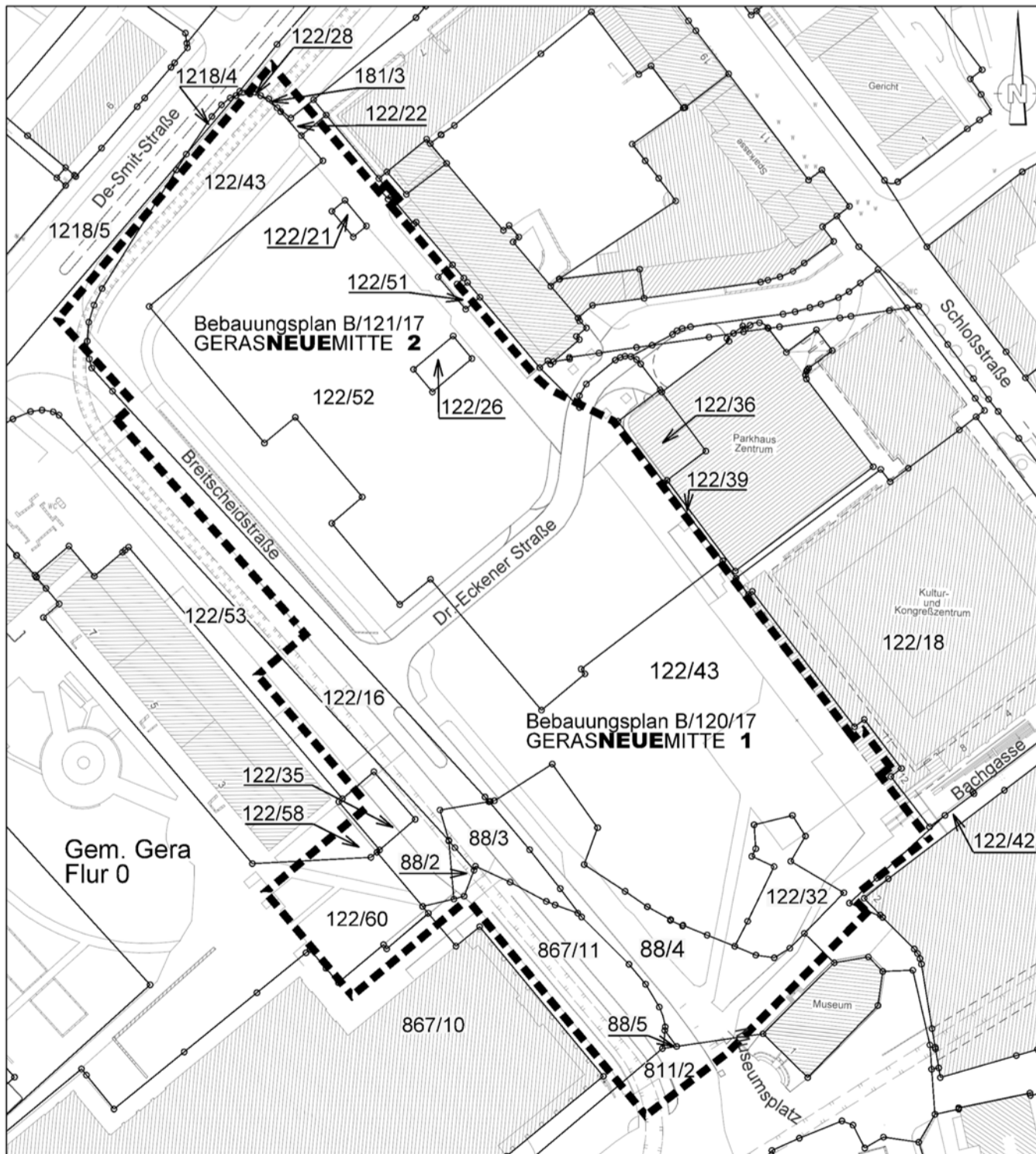
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
 - Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gera, den 12. Dezember 2017

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin



Legende

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der VS/26/17
- Flurstücksgrenze
- 122/43 Flurstücksnummer

OTTO DIX STADT		GERA		Stadtwaltung Fachdienst Bauvorhaben und Stadtentwicklung	
Satzung über eine Veränderungssperre VS/26/17 Übersichtsplan					
Mitglied:	ohne	Datum:	18.12.2017		
Fachkommission:	Hoffmann-Weber	Projektleiter/Verfasser:	Saupe	Zeichner:	Schädel

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena stellte mit Schreiben vom 28.02.2017 den Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) für den Hochwasserschutz der Stadt Gera an der Weißen Elster im Bauraum 5 zwischen Cubabrücke und Untermhäuser Brücke.

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird hierzu Folgendes bekanntgegeben:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 08.12.2017 mit den zugehörigen Plänen und Erläuterungen liegt vom

03.01.2018 bis einschließlich 16.01.2018

in folgenden Räumen der Behörden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

1. Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Amthorstraße 11 (Raum 120), 07545 Gera

Montag - Donnerstag von 09.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr - 15.00 Uhr

2. Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 440, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1808

Montag - Donnerstag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2017 kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO.

Weimar, den 12.12.2017
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung geraer wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des geraer wochenmagazins kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazins mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel) für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de
Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im geraer wochenmagazin

Veröffentlichung der Stadt Gera gemäß Art. 7 (1) der VO (EG) 1370/2007 - Kalenderjahr 2016 -

Gemäß Art. 7 (1) VO (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007, in Kraft getreten zum 03.12.2009, ist die Stadt Gera als zuständige Aufgabenträgerin im Sinne des § 3 (1) Nr. 2 ThürÖPNVG verpflichtet, über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehrs (StPNV; im Sinne des § 1 (1) ThürÖPNVG) zu berichten.

Auftraggeber: Stadt Gera
Kornmarkt 12
07545 Gera

Betreiber/Auftragnehmer: Zeitraum 01.01.2016 – 30.09.2016:

Geraer Verkehrsbetrieb GmbH i.IN.
RA Dr. jur. Michael Jaffé als Insolvenzverwalter
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Zeitraum 01.10.2016 – 31.12.2016:

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Art und Umfang der ausschließlichen Rechte:

Die Geraer Verkehrsbetrieb GmbH i.IN. erbrachte im o.g. Zeitraum Linienverkehrsleistungen im StPNV auf Grundlage der zwischen der Stadt Gera und Herrn Dr. Jaffé, handelnd in dessen Eigenschaft als (vorläufiger) Insolvenzverwalter über das Vermögen der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH, geschlossenen Interimsvereinbarung zur Sicherstellung des ÖPNV vom 30.09.2014; diese zuletzt geändert durch eine 1. Änderungsvereinbarung vom 30.09.2015. Die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH erbringt seit Beginn des 01.10.2016 Linienverkehrsleistungen im StPNV als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage eines zwischen der Stadt Gera und der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH zum 12.08.2016 geschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Die Stadt Gera hat der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH i.IN. (bis zum Ablauf des 30.09.2016) bzw. der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (mit Beginn des 01.10.2016) ausschließliche Rechte im Sinne des Art. 2 lit. h) VO (EG) 1370/2007 gewährt, wonach die beiden Unternehmen in die Lage versetzt wurden/werden, Linienverkehrsleistungen, welche auf Grundlage der Betrauungsvereinbarung bzw. des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbracht wurden/werden, unter Ausschluss von anderen Unternehmen zu erbringen (vgl. § 13 (2) Nr. 2 und 3 PBefG). Der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH wurden die ausschließlichen Rechte für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt, wobei das ausschließliche Recht auch vorzeitig erlöschen kann, insoweit Teile der Verkehrsleistungen bereits vorzeitig aus dessen Anwendungsbereich ausscheiden.

• im Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“:

Linie	Linienlauf		Laufzeit der Genehmigung	Umfang [Fpl-km/a]
	von ...	bis ...		
1	Untermhaus	Zwötzen	30.09.2036	368.474,9
2	Lusan/Zeulsdorf	Bahnhof Zwötzen	30.09.2036	51.204,0
3	Lusan/Zeulsdorf	Bieblach-Ost	30.09.2036	993.527,0
Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ gesamt:				1.413.205,9

• im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“:

Linie	Linienlauf		Laufzeit der Genehmigung	Umfang [Fpl-km/a]
	von ...	bis ...		
10	Reußpark	Hammelburg	30.09.2031	171.434,9
11	Heinrichstraße	Weißig	30.09.2031	45.121,4
12/R-12	Heinrichstraße	Zschippem	30.09.2031	26.767,0
13	Lusan/Laune	Schafpreskeln	30.09.2031	6.188,4
R-14	Heinrichstraße	Ferburtum	30.09.2031	2.710,8
15	Lusan/Laune	Gewerbepark Keplerstraße I	30.09.2031	77.797,9
16	Bahnhof Zwötzen	Liebschwitz	30.09.2031	101.277,9
17	Reußpark	Frankenthal, Kehre	30.09.2031	322.758,6
18	Kauern	Großfalka	30.09.2031	91.534,3
19	Heinrichstraße	Naulitz	30.09.2031	35.727,1
20	Friedrich-Naumann-Platz	Harpersdorf	30.09.2031	140.744,4
22/R-22	Berufsakademie	Hain	30.09.2031	46.505,8
24	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	Langenberg	30.09.2031	238.674,3
25	Heinrichstraße	Bahnhof Zwötzen	30.09.2031	83.750,8
26	Heinrichstraße	Bieblach-Ost, Kaufpark	30.09.2031	106.281,8
27/R-27	Berufsakademie	Wernsdorf	30.09.2031	85.338,6
28	Berufsakademie	Großaga	30.09.2031	116.498,8
29	Berufsakademie	Hermisdorf	30.09.2031	120.330,4
S-27	Busbahnhof/Glück-Auf-Weg	Hermisdorf (ü. Wernsdorf)	30.09.2031	14.103,9
Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ gesamt:				1.833.547,1

Darüber hinaus hat die Stadt Gera gemeinsam mit weiteren Aufgabenträgern (im Sinne des § 3 (1) Nr. 1 und 2 ThürÖPNVG) innerhalb des Tarifgebietes des Verkehrsverbunds Mittelthüringen (VMT) als sog. „Gruppe zuständiger Behörden“ (im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) 1370/2007) auf Grundlage einer allgemeinen Vorschrift vom 12.12.2010 den VMT-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste festgesetzt (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Art. 3 (2) VO (EG) 1370/2007).

Kontrolle und Beurteilung von Leistung und Qualität:

Im Betriebsjahr 2016 wurden die nachfolgend aufgeführten Betriebsleistungen durch die beiden o.g.

Verkehrsunternehmen tatsächlich erbracht (alle Angaben in Fpl-km/a). Dabei basieren die deutlichen Mehrleistungen im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ insbesondere auf umleitungsbedingten Mehrverkehren der Linien 16 und 18 (ab November 2016):

	Straßenbahn		Stadtbus	
	davon: Eigenleistung	davon: Fremdleistung	davon: Eigenleistung	davon: Fremdleistung
erbrachte Betriebsleistung	1.402.621 (-0,7%)		1.875.816 (+2,3%)	
	1.402.621	0	1.396.131	479.685
Geraer Verkehrsbetrieb GmbH	1.049.754	0	1.056.905	341.088
GVB Verk.- u. Betriebsg. Gera mbH	352.867	0	339.226	138.597

Mit Inkrafttreten des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der Stadt Gera und der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH zum 01.10.2016 wird die Qualität der Leistungserfüllung in einem Anreizsystem im Sinne des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 erfasst und bewertet (vgl. Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag):

lfd. Nr.	Qualitätskriterium	Wichtung	Bewertung	Erfüllungsgrad
1.	Pünktlichkeit	0,1500	0,9881	0,1482
2.	Anschlusssicherheit	0,2500	1,0000	0,2500
3.	Sauberkeit	0,0500	1,0000	0,0500
4.	Sicherheit	0,1000	0,2500	0,0250
5.	Informationspflichten	0,1000	0,0000	0,0000
6.1.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Barrierefreiheit	0,1000	0,8393	0,0839
6.2.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Fahrzeugalter Busse	0,0500	1,0000	0,0500
6.3.	Fahrzeugausrüstung/-komfort – hier: Kommunikation/RBL	0,1000	1,0000	0,1000
7.1.	Haltestellenausrüstung – hier: Ausrüstung mit FGU	0,0500*	1,0000*	0,0500*
7.2.	Haltestellenausrüstung – hier: Einhaltung Standards NVP	0,0500	1,0000	0,0500
Gesamtbeurteilung		1,0000	---	0,8071

* = Bewertung frühestens ab dem Jahr 2020; bis dahin gilt das Kriterium als erfüllt.

Ein Anreizbetrag gemäß § 22 (4) des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hinsichtlich dem Grad der Qualitätserfüllung wurde der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH für das Quartal IV/2016 nicht gewährt.

Finanzierung und Ausgleichsleistungen:

Nachfolgende Angaben zu den Kosten der Leistungserstellung sowie zur Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen basieren auf den Angaben der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH i.IN. vom 25.09.2017 sowie der endgültigen Gewinn- und Verlustrechnung der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH vom 31.07.2017:

Geraer Verkehrsbetrieb GmbH i.IN. (01.01.2016 – 30.09.2016):

	Straßenbahn	Stadtbus	gesamt
Kosten der Leistungserstellung [EUR]	-9.487.784	-5.359.422	-14.847.206
Einnahmen [EUR]	6.951.038	3.406.822	10.411.723
davon: Fahrgelderlöse [EUR]	5.576.721	2.715.073	8.291.794
davon: Fahrgeldsurrogate* [EUR]	1.132.567	551.400	1.683.967
davon: übrige Einnahmen aus dem Linienbetrieb [EUR]	241.750	140.349	382.099
davon: Gewinne aus dem Drittgeschäft [EUR]	---	---	53.863
Kostendeckungsgrad	73,3%	63,6%	70,1%
Periodenergebnis** [EUR]	---	---	-4.435.483
Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers [EUR]	---	---	1.936.284

* = Erstattungen gemäß § 45a PBefG, §§ 148 ff. SGB IX und für verbundene Verluste
** = anteilige Deckung auch aus vorausgezählten Ausgleichszahlungen der Jahre 2014/15

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (01.10.2016 – 31.12.2016):

	Straßenbahn	Stadtbus	gesamt
Kosten der Leistungserstellung [EUR]	-3.389.677	-1.955.414	-5.345.091
Einnahmen [EUR]	2.431.373	1.130.341	3.583.194
davon: Fahrgelderlöse [EUR]	1.913.535	884.030	2.797.565
davon: Fahrgeldsurrogate [EUR]	440.416	203.466	643.882
davon: übrige Einnahmen aus dem Linienbetrieb [EUR]	82.422	42.845	125.267
davon: Gewinne aus dem Drittgeschäft [EUR]	---	---	16.480
Kostendeckungsgrad	71,7%	57,8%	67,0%
Periodenergebnis [EUR]	---	---	-1.761.897
Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers*** [EUR]	---	---	1.525.788

*** = einschließlich periodenfremd geleisteter Ausgleichszahlungen (2017)

Die spezifischen Kosten pro Fahrplankilometer betragen im Jahr 2016 im Betriebszweig „Straßenbahnverkehr“ durchschnittlich (d.h. über das gesamte Jahr) 9,18 EUR/Fpl-km und im Betriebszweig „Stadtbusverkehr“ durchschnittlich 3,90 EUR/Fpl-km.

Gera, 11.12.2017

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr

Bürgerinformation

Die Stadt Gera informiert gemäß dem § 13 Satz 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) über die Beendigung folgender beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen:

Maßnahme	Teileinrichtung	Bauabnahme erfolgte am:
Wasserkunststraße	Straßenbeleuchtung	27.03.2017
Vorspanneberg	Straßenbeleuchtung	22.08.2017
Auf der Hammelburg	Straßenbeleuchtung	22.08.2017
Böttchergasse	Straßenbeleuchtung	18.10.2017
Steinbrücken (Bereich ab Hs.-Nr. 42 bis Hs.-Nr. 56)	Straßenbeleuchtung	18.10.2017

Gemäß dem § 7 ThürKAG werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhoben.

Den Beitragspflichtigen wird durch den Fachdienst Tiefbau, Fachgebiet Tiefbau, Team Beitragsabrechnung der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 3 – 4 Wochen vorher angekündigt.

Rico Oßmann
Fachdienstleiter Tiefbau

Einwohnerversammlung im Ortsteil Aga

Donnerstag, 25. Januar 2018, 19:00 Uhr, Mensa der Handwerkskammer Ostthüringen, Berufs- und Technologiezentrum, Straße der Freundschaft 27

Thema: Unterrichtung und Beratung der Einwohner zu wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates**Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 2. Januar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

SPD-Fraktion

Dienstag, 2. Januar 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“